

Betrifft: GENERELLE ÜBERARBEITUNG DES  
DIGITALEN ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Waldhausen** beabsichtigt, für das **gesamte Gemeindegebiet** gemäß § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., das Örtliche Raumordnungsprogramm generell zu überarbeiten.

Der Entwurf, verfasst von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

**vom 14.10.2020 bis 25.11.2020**

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. **Aufgrund der Einschränkungen durch COVID-19 ist eine telefonische Voranmeldung erforderlich!**

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des Örtlichen Raumordnungsprogramms schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

angeschlagen am: 13.10.2020

abgenommen am: 26.11.2020



*[Handwritten signature]*  
(Der Bürgermeister)

Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden und die im NÖ ROG 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., § 24 Abs. 5, angeführten Institutionen von der Auflegung schriftlich benachrichtigt.

Außerdem werden die Haushalte der Gemeinde durch eine ortsübliche Aussendung informiert und die davon betroffenen Grundeigentümer zusätzlich verständigt.